

STATUTEN

Verein Figura Theaterfestival

Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen "Verein Figura Theaterfestival" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.	RevisorInnen	Artikel 8 Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Rechnung des Vereinsjahres zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie berichten darüber zuhanden der Mitgliederversammlung.
Zweck	Artikel 2 Der „Verein Figura Theaterfestival“ organisiert und finanziert das Figura Theaterfestival.	Organisationskomitee	Artikel 9 Als Organisationskomitee gelten alle an einem Festival leitend Tätigen, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins sind. Das Organisationskomitee wird von der Festivalleitung gewählt. Es ist in seinen künstlerischen Entscheiden autonom.
Mitgliedschaft	Artikel 3 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	Finanzen	Artikel 10 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Jahresbeiträgen und Spenden, aus Beiträgen öffentlicher und privater GeldgeberInnen oder spezieller Aktionen.
Austritt	Artikel 4 Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand mindestens drei Monate im Voraus. Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.	Jahresbeitrag	Artikel 11 Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen Fr. 50.- und für Firmen und juristische Personen Fr. 500.-.
Organe	Artikel 5 Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die RechnungsrevisorInnen - das Organisationskomitee	Zweckbindung	Artikel 12 Die Beiträge von Seiten Dritter kommen vollumfänglich dem Festival zu. Allfällige Gewinne dürfen für die Risikodeckung künftiger Festivals oder zur Deckung früherer Verluste benutzt werden. Die Mitgliederbeiträge dienen auch für die Verwaltung des Vereins sowie für die Informationstätigkeit an die Vereinsmitglieder.
Mitgliederversammlung	Artikel 6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Vereinsjahr. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen zuvor. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. a) Befugnisse Die Mitgliederversammlung - wählt den Vorstand - wählt die RechnungsrevisorInnen, - genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget, - ändert die Statuten, - löst den Verein auf. b) Stimmrecht und Mehrheit Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittel-Mehrheit, ebenso ein Misstrauensantrag an den Vorstand.	Unterschrift	Artikel 13 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitglieds des Vorstands.
		Haftung	Artikel 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins und seiner Tätigkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
		Vereinsjahr	Artikel 15 Das Vereinsjahr umfasst zwei Kalenderjahre, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember des Jahres, in welchem das Festival ausgerichtet wird.
		Auflösung	Artikel 16 Im Falle einer Vereinsauflösung geht das Vermögen des Vereins an eine Institution mit ähnlich ausgerichteter Tätigkeit.
		Genehmigung	Artikel 17 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2001 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Vorstand	Artikel 7 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er konstituiert sich selbst. Für die Geschäftsführung kann er, falls nötig, jemanden beauftragen.	Statutenänderungen:	15. Juni 2009 / 13. Mai 2013 / 1. Juni 2015 / 15. Mai 2017